

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gampern vom 10. Dezember 2020¹, mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gampern erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl Nr. 28/1958, idGF der Gesetze LGBl Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 16 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr. 3/2001 idGF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gampern (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

ab 01.01.2022

Euro 14,30, mindestens aber Euro 2.137,--

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. **Dachräume sowie** Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergarage benutzbar ausgebaut sind. Die Flächenberechnung erfolgt von

¹ am 9.12.2021 wurde lediglich die Gebührenhöhe geändert. Ansonsten erfolgte keine Veränderung zum Beschluss vom 01. Juli 2004

Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude (Wohn- oder Geschäftsräume) errichtet, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweist, zu entrichten.

Die Anschlussgebühr bei Betrieben wird nach der Beschäftigtenanzahl berechnet. **Pro Beschäftigten sind dabei Euro 100,- zu entrichten.** Zur Feststellung dieser Beschäftigtenanzahl wird der Durchschnitt der Beschäftigten der letzten 2 Jahre vor dem Anschluss an das Wasserleitungsnetz herangezogen. Bei neu errichteten Betrieben wird die voraussichtliche durchschnittliche Beschäftigtenanzahl der ersten 2 Jahre geschätzt. **Die Mindestanschlussgebühr beträgt jedoch 2.137,-- Euro;²**

Die Beschäftigtenzahlen sind von den angeschlossenen Betrieben alle 5 Jahre vorzulegen. Eine Erhöhung der Beschäftigtenzahlen von mindestens 5 Beschäftigten bedingt eine Nachverrechnung der erhöhten Anschlussgebühr.

- (3) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung **für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.**
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Festlegung der Bemessungsgrundlagen bzw. Beschäftigtenzahlen durchzuführen

² Mindestgebühr lt. VA-Erlass des Landes Oö.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro m³

ab 01.01.2022 € 1,67

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Zusätzlich ist eine Wassermessgebühr (Zählermiete) zu entrichten. Die Wassermessgebühr beträgt pro Jahr € 10,--.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmeter-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmeter-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten, spätestens aber mit Beginn der Benützung des Baues.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich im Nachhinein am 15. März auf Grund des tatsächlichen Verbrauches zu entrichten. Akontierungen auf Grund des Vorjahresverbrauchs werden zum 15. Mai und 15. November jeden Jahres vorgeschrieben.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag;

Der Bürgermeister:

Jürgen Lachinger

Beschluss im Gemeinderat am 01. Juli 2004

Angeschlagen an der Amtstafel vom 02. Juli bis 06. August 2004

VO-Prüfung lt. Gem-542380/6-2004-Si/Gan v. 27.09.2004;

Rechtskräftig ab 17. Juli 2004;

Erhöhung der Gebühr – Beschluss im Gemeinderat am 10. Dezember 2020

Erhöhung angeschlagen am 11.12.2020

Erhöhung rechtskräftig ab 01. Jänner 2021

Erhöhung rechtskräftig ab 01. Jänner 2022